

---

**Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen**

Luzern, 30.9.2022

## **ANFORDERUNGEN AN WOHNRAUM – Merkblatt für Gemeinden**

### **Infrastruktur**

Der Wohnraum muss über die notwendige und funktionstüchtige Infrastruktur verfügen. Diese beinhaltet in der Regel:

- > Kochherd
- > Backofen
- > Kühlschrank
- > Warmwasser (ausreichend verfügbar)
- > WC
- > Dusche oder Badewanne
- > Zugang zu einer Waschmaschine
- > Zugang zu einem Wäschehängeplatz oder Tumbler
- > Heizung

### **Zumutbarkeit - Keine Mängel**

Zumutbarer und damit bewohnbarer Wohnraum bedeutet, dass das Mietobjekt keine Mängel, wie zum Beispiel unzureichende Raumtemperatur, übermässige Feuchtigkeit/Wassereintritt, defekte Elektroleitungen oder ungenügender Einfall von Tageslicht aufweist.

### **Lage**

Das Mietobjekt muss über eine zweckmässige Anbindung an den öffentlichen Verkehr verfügen.

### **TV-Anschluss / Internet**

Sofern die Anschlüsse nicht vorhanden sind, muss die Möglichkeit bestehen, diese seitens Mieterin oder Mieter nachzurüsten (Netzanschluss im Haus vorhanden).

### **Zwischennutzung von Wohnobjekten**

Bei der Zwischennutzung eines Wohnobjektes muss eine Mindestmietdauer von einem Jahr gewährleistet sein. Bei möblierten Wohnungen ist auch eine Mindestmietdauer von 6 Monaten möglich.

### **Belegungsoptionen**

Wohnraum, welcher ausschliesslich für bestimmte Personengruppen (z.B. Familien, Herkunftsland, ausländerrechtlicher Status) angeboten wird, kann nicht berücksichtigt werden. Die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) muss flexibel auf die vom Bund zugewiesenen Personen reagieren können.

### **Belegungszahl**

Die DAF legt die maximale Belegungszahl anhand der Wohnungsgrösse und Wohnungseinteilung fest.

### **Mietpreis**

Die Mietzinsrichtlinien gemäss Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe finden Anwendung.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, teureren Wohnraum zur Verfügung zu stellen, wenn sie den die Mietzinsrichtlinie übersteigenden Teil des Mietzinses übernimmt. Die Gemeinde schliesst dazu mit der Vermieterin eine separate Vereinbarung ab und informiert die DAF entsprechend.

Die Gemeindebehörde bestätigt:

- Der der DAF gemeldete Wohnraum erfüllt die Anforderungen gemäss vorliegendem Merkblatt (inkl. Vorgaben Gebäudeversicherung).
- Sofern das Mietobjekt mit Holz beheizt wird, wird sichergestellt, dass den Bewohnenden jederzeit genügend Brennmaterial zur Verfügung steht.
- Die Gemeindebehörde nimmt zur Kenntnis, dass eine Holzfeuerung unter Umständen eine Brandgefahr darstellt. Die Gemeinde trifft entsprechende Sicherheitsmassnahmen.
- Sofern das Mietobjekt keine zentrale Heizung aufweist und Räume mit mobilen Elektroheizkörpern beheizt werden müssen, nimmt die Gemeindebehörde zur Kenntnis, dass diese mobilen Elektroheizkörper unter Umständen eine Brandgefahr darstellen. Die Gemeinde trifft entsprechende Sicherheitsmassnahmen. Zudem nimmt die Gemeindebehörde zur Kenntnis, dass im Kontext der drohenden Energiemangellage im Falle eines Stromausfalls das Mietobjekt nicht beheizt werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass die Nutzung von mobilen Elektroheizkörper verboten würde.
- Alle Geräte und Apparaturen von Küche und Sanitärräumen müssen vollständig funktionsfähig sein. Allfällige Mängel am Mietobjekt (z.B. defekte Fenster, defekte Türen und Schliessung usw.) müssen vor Bezug behoben sein.
- Die Gemeindebehörde ist bei Reklamationen in Zusammenhang mit der angemieteten Wohnung erste Anlaufstelle.

Wohnobjekt:

---

Name/Vorname:

---

Kontakt (Tel./Mail.):

---

Ort/Datum:

---

Unterschrift:

---